

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

A. Zielsetzung

Der Wortlaut des AufenthG/EWG weicht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 vom Wortlaut der maßgeblichen EG-Bestimmungen ab. Diese Abweichung soll mit dem Änderungsgesetz beseitigt werden.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz paßt den Wortlaut der genannten Bestimmungen des AufenthG/EWG dem Wortlaut der maßgeblichen EG-Bestimmungen an („den vollen“ in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen; „weniger als einem Jahr“ tritt an die Stelle von „höchstens zwölf Monaten“ in § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 200 23 – Au 36/73

Bonn, den 6. Dezember 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 927) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 927) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.“
2. § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 kann bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr abgeschlossen ist, die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt werden. Bei Arbeitnehmern, die beim Erbringen einer Dienstleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr mitwirken, kann die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung begrenzt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des AufenthG/EWG ist Voraussetzung für den Aufenthaltsanspruch der Familienangehörigen im weiteren Sinne (Großeltern, Eltern und erwachsene Kinder) eines Erwerbstätigen im Sinne von § 1 Abs. 1 AufenthG/EWG, daß dieser oder sein Ehegatte ihnen den vollen Unterhalt leistet. Die Worte „den vollen“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257, S. 2) nicht enthalten: Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung können die Familienangehörigen im weiteren Sinne nachziehen, wenn der Arbeitnehmer ihnen „Unterhalt“ gewährt.

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 soll diese formelle Divergenz beseitigt werden. Die bisherige Gesetzfassung beruht auf der korrespondierenden Nachzugsregelung für Familienangehörige von selbständigen Erwerbstätigen: Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie Nr. 64/220/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 845) macht den Aufenthaltsanspruch der Familienangehörigen im weiteren Sinne davon abhängig, daß der Selbständige oder sein Ehegatte ihnen „vollen Unterhalt“ gewährt.

Diese Richtlinie ist inzwischen durch eine neue Ratsrichtlinie vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Selbständige ersetzt worden, die dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bereits zur Kenntnis gebracht worden ist und die auch in der deutschen Fassung lediglich auf die Gewährung von „Unterhalt“ abstellt (BT-Drucksache VI/2481, BR-Drucksache 412/71).

Die bisherige formelle Divergenz zwischen der Freizügigkeitsverordnung für Arbeitnehmer und der korrespondierenden Ratsrichtlinie für Selbständige sowie zwischen der Freizügigkeitsverordnung und dem AufenthG/EWG wird damit beseitigt. Sowohl die Familienangehörigen von Arbeitnehmern als

auch die Familienangehörigen von Selbständigen haben dann einheitlich nach den Bestimmungen des EWG-Rechts und des AufenthG/EWG einen Aufenthaltsanspruch in der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Erwerbstätige oder sein Ehegatte ihnen „Unterhalt“ leistet.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG/EWG beseitigt die Divergenz dieser Bestimmung zu Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie Nr. 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257 S. 13).

Nach der Richtlinie stellt der Aufnahmemitgliedstaat dem Arbeitnehmer eine zeitweilige Aufenthaltserlaubnis aus, deren Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beschränkt werden kann, wenn der Arbeitnehmer sich im Aufnahmemitgliedstaat in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer von mindestens drei Monaten und „weniger als 1 Jahr“ befindet. § 3 Abs. 2 AufenthG/EWG, der diese Richtlinienregelung umsetzt, spricht in den Sätzen 2 und 3 von „höchstens zwölf Monaten“.

Diese inhaltlich unbedeutende Abweichung beruht darauf, daß der zunächst dem jetzigen Gesetzeswortlaut entsprechende Richtlinienentwurf bei der redaktionellen Überarbeitung seine jetzige Fassung erhielt und diese Änderung nicht mehr im AufenthG/EWG berücksichtigt werden konnte.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Durch dieses Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

B e g r ü n d u n g :

Da das Ursprungsgesetz mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist, ist nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung auch jede Novellierung zustimmungsbedürftig.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.